

## 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Sarnow über die Erhebung einer Hundesteuer

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S.777) und der §§ 1 bis 3 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern – KAG M-V vom 12. April 2005 geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.07.2011 (GOVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Sarnow vom 02.02.2021 Folgende Satzung erlassen:

### Artikel 1

#### 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Sarnow über die Erhebung einer Hundesteuer

Die Satzung der Gemeinde Sarnow über die Erhebung einer Hundesteuer vom 20.06.2001 wird wie folgt geändert:

#### §5 „Steuermaßstab und Steuersatz“ wird wie folgt geändert:

(1) Die Steuer beträgt für ein Kalenderjahr:

- |   |         |
|---|---------|
| - Für den ersten Hund                     | 30,00 € |
| - Für den zweiten Hund                    | 50,00 € |
| - Für den dritten und jeden weiteren Hund | 70,00 € |

(2) Für gefährliche Hunde lt. § 2 Hundehalterverordnung des Landes M-V vom 04.07.2000

- |                        |          |
|------------------------|----------|
| - Für den ersten Hund  | 250,00 € |
| - Für den zweiten Hund | 500,00 € |
| - Für den dritten Hund | 750,00 € |

(3) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

(4) Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als 1. Hunde.

(5) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

### Artikel 2

#### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Sarnow, da 10.02.2021

F.-J. Reincke  
Bürgermeister



Soweit bei Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Amt Anklam-Land  
Öffentliche Bekanntmachung  
Datum: 23.02.2021  
Unterschrift: *Warnke*